

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den Masterstudiengang
Philosophie/Philosophy
mit den Schwerpunkten
„Praktische Philosophie“,
„Antike Philosophie“,
„Philosophische Anthropologie“
Vom 30. September 2010**

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-47.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie/Philosophy mit den Schwerpunkten „Praktische Philosophie“, „Antike Philosophie“, „Philosophische Anthropologie“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-xx.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und -dauer	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Inhalt und Ziele des Studiengangs	4
§ 34 Studiengangstruktur	6
§ 35 ECTS- Module und Modulprüfungen der Philosophie	6
§ 37 Masterarbeit	8
§ 38 In-Kraft-Treten	8

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang Philosophie/Philosophy an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

Die Professorinnen und Professoren des Faches Philosophie bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang.

§ 31

Studienbeginn und -dauer

¹Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Als Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiengangs ist ein geistes-, kultur-, oder humanwissenschaftlicher Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) nachzuweisen.

²Für den Zugang vorausgesetzt werden ferner Kompetenzen im Fach Philosophie im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten, die fachwissenschaftliche Kompetenzen der Logik und der schriftlichen Darstellung philosophischer Argumente und Gedanken, wie sie

beispielsweise in Essaykursen des Bachelorstudiengangs der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelt werden, im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten enthalten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die 45 ECTS-Punkte im Fach Philosophie gemäß Abs. 1 Satz 2 nachweisen, jedoch die vorausgesetzten fachwissenschaftlichen Kompetenzen nicht oder nicht in vollem Umfang erworben haben, werden mit der Auflage zugelassen, spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters folgendes Modul nachzuweisen:

Modulbezeichnung	Semester- wochenstunden	Modulprüfung	ECTS
Erweiterte Grundlagen	4	Klausur (nach Wahl der oder des Studierenden kann die Klausur durch ein Portfolio ersetzt werden)	10

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in den Fällen des Satzes 2 und Abs. 2 nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

§ 33

Inhalt und Ziele des Studiengangs

(1) ¹Der Masterstudiengang Philosophie/Philosophy führt zu einem zweiten wissenschaftlichen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Er ist stärker forschungsorientiert und bereitet die Studierenden auf die Promotion und diverse Berufsfelder in und außerhalb der Universität vor.

(2) ¹Der Studiengang umfasst drei Schwerpunkte, von denen der Studierende einen auswählen kann. ²Zu diesen Schwerpunkten gehört „Praktische Philosophie“, „Antike Philosophie“ und „Philosophische Anthropologie“. ³Alternativ dazu besteht für die Studierenden die Möglichkeit der freien Spezialisierung im (allgemeinen) Master Philosophie. ⁴Die Schwerpunkte und die freie Spezialisierung unterscheiden sich in ihrer inhaltlichen Ausrichtung.

(3) ¹Der Schwerpunkt Praktische Philosophie umfasst die verschiedenen Disziplinen der Ethik (Begründungstheorie, angewandte Ethik etc.) sowie Staats- und Sozialphilosophie. ²Im Zentrum stehen Fragen nach der Begründung von Normativität sowie nach der konkreten Anwendung von ethischen Theorien auf moralische Probleme (z.B. der Bioethik). ³Auch das Spannungsfeld von Politik und Moral sowie grundlegende Fragen von Gerechtigkeit werden

behandelt. ⁴Die Wahl dieses Schwerpunkts führt zum Abschluss „Master Philosophie mit Schwerpunkt Praktische Philosophie“.

(4) ¹Der Schwerpunkt Antike Philosophie umfasst alle Gebiete der antiken Philosophie von ihren Anfängen bis einschließlich der christlichen Patristik. ²Ziele des Schwerpunktbereichs sind vertiefte Kenntnisse der für die Philosophie der Antike charakteristischen Fragestellungen und der philosophiegeschichtlichen Methode für die Beantwortung philosophischer Grundfragen. ³Der Schwerpunkt bietet in hohem Maße Anschluss an interdisziplinäre Forschungsfelder und arbeitet eng mit den altertumskundlichen Fächern zusammen. ⁴Die Wahl dieses Schwerpunkts führt zum Abschluss „Master Philosophie mit Schwerpunkt Antike Philosophie“.

(5) ¹Der Schwerpunkt Philosophische Anthropologie umfasst die Kernfrage der Anthropologie (Was ist der Mensch?), schließt aber auch die Disziplinen Religionsphilosophie, Kulturphilosophie, Ästhetik ein. ²Ziele des Schwerpunktbereichs sind Grundfertigkeiten der Urteilsbildung und Reflexion anthropologischer Fragen und ihrer Grenzgebiete. ³Der Schwerpunkt ist z. B. im Hinblick auf die rasante Entwicklung der Naturwissenschaften und die damit einhergehenden Veränderungen unseres Menschenbildes von hoher Relevanz und bietet in hohem Maße Anschluss an interdisziplinäre Forschungsfelder. ⁴Die Wahl dieses Schwerpunkts führt zum Abschluss „Master Philosophie mit Schwerpunkt Philosophische Anthropologie“.

(6) ¹Im allgemeinen Master Philosophie steht den Studierenden offen, sich je nach Angebot und eigenen Interessen sowie nach Absprache mit Lehrenden die Inhalte der beiden zu absolvierenden Module frei zusammenzustellen. ²Sie können so die Philosophie in ihrer gesamten Breite studieren. ³Die freie Spezialisierung führt zum Abschluss „Master Philosophie“.

(7) ¹Die bereits im qualifizierenden Studium erworbenen Kenntnisse der abendländischen Geistesgeschichte und die Fähigkeiten des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens, der Argumentationsanalyse und fundierten Urteilsbildung werden auf fortgeschrittenem Niveau erweitert und vertieft. ²Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Philosophie werden in der Lage sein

- analytisch und verknüpfend zu denken,
- Argumentationsstrategien aufzubauen und anzuwenden,
- Probleme zu identifizieren sowie weit- und umsichtige Lösungsansätze zu entwickeln,
- anspruchsvolle und komplexe Inhalte zu durchdringen und allgemeinverständlich darzustellen,
- die erworbenen Qualifikationen sehr flexibel jenseits der Fachgrenzen einzusetzen.

(8) ¹Der Masterstudiengang Philosophie qualifiziert die Studierenden für die Aufnahme einer Promotion mit anschließender Möglichkeit, eine wissenschaftliche Karriere anzuschließen. ²Darüber hinaus bietet er eine anspruchsvolle Vorbereitung und zahlreiche

Anknüpfungsmöglichkeiten für ein breites Spektrum an Berufsfeldern außerhalb der Universität, in denen in besonderem Maße allgemeine Schlüsselqualifikationen und Kenntnisse der Geistesgeschichte gefragt sind. ³Dazu gehören z.B. Wissenschaftsmanagement und Wissenschaftsförderung, Kulturmanagement, Medien- und Verlagswesen, philosophische Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und Unternehmensberatung.

§ 34

Studiengangstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Philosophie/Philosophy sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 30 ECTS-Punkte auf Kernmodule, 30 ECTS auf Schwerpunktmodule, mindestens 20 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs, 10 ECTS-Punkte auf das Modul „Philosophisches Argumentieren und Diskutieren“ sowie 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35

Module¹ und Modulprüfungen der Philosophie

(1) ¹Den Modulen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden zugeordnet. ²Soweit die jeweils abzulegende Modulprüfung durch eine Klausur zu erbringen ist, kann diese Prüfungsleistung nach Wahl der oder des Studierenden durch ein Portfolio ersetzt werden.

(2) Als Kernmodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Kernmodul 1: Praktische Philosophie	Klausur	15
Kernmodul 2: Theoretische Philosophie	Klausur	15

(3) ¹ Die oder der Studierende wählt aus den angebotenen Schwerpunktbereichen „Praktische Philosophie“, „Antike Philosophie“ sowie „Philosophische Anthropologie“ einen aus. ²Alternativ dazu kann auch der Bereich „freie Spezialisierung“ gewählt werden.

1. Im Schwerpunkt Praktische Philosophie sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Schwerpunktmodul Praktische Philosophie 1	Klausur	15
Schwerpunktmodul Praktische Philosophie 2	Klausur	15

¹ Red. ber. am 24. Oktober 2018, II/5-Th

2. Im Schwerpunkt Antike Philosophie sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ETCS
Schwerpunktmodul Antike Philosophie 1	Klausur	15
Schwerpunktmodul Antike Philosophie 2	Klausur	15

3. Im Schwerpunkt Philosophische Anthropologie sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ETCS
Schwerpunktmodul Philosophische Anthropologie 1	Klausur	15
Schwerpunktmodul Philosophische Anthropologie 2	Klausur	15

4. Im Bereich freie Spezialisierung sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ETCS
Freie Spezialisierung 1	Klausur	15
Freie Spezialisierung 2	Klausur	15

(4) Zu absolvieren sind ferner:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ETCS
Philosophisches Argumentieren und Diskutieren	Portfolio (unbenotet)	10
Masterarbeit	Masterarbeit	30

§ 36

Module des Erweiterungsbereichs

(1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module anderer Fächer im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Eingebracht werden können auch das gegebenenfalls gemäß § 32 Abs. 2 zu absolvierende Auflagemodul sowie sprachpraktische Module, mit denen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 37 Abs. 2 erworben werden. ³Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

(2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse im Bereich der Philosophie verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter vergeben und zwar

- bei Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 ECTS-Punkten,
- sofern die Masterarbeit im Schwerpunkt „Antike Philosophie“ angefertigt wird: bei Nachweis von Kenntnissen des Altgriechischen oder Lateinischen (je nach Textgrundlage des Themas der Masterarbeit auf dem Niveau des Graecums oder Latinums oder eines vergleichbaren Abschlusses) sowie Englischkenntnisse (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens),
- sofern die Masterarbeit in den Schwerpunkten „Praktische Philosophie“, „Philosophische Anthropologie“ oder im Bereich „freie Spezialisierung“ angefertigt wird: bei Nachweis von Kenntnissen in zwei antiken oder modernen Fremdsprachen (antike Fremdsprachen: Latinum oder Graecum; moderne Fremdsprachen: Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) erforderlich, darunter Englisch.

²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(4) Der Umfang der Masterarbeit sollte 25 000 Wörter nicht überschreiten.

(5) Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bewertet. Kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 38

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. September 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010.

Bamberg, 30. September 2010

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2010.